

Nummer	Bezeichnung	Seite
67/2020	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13.09.2020	99
68/2020	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am Sonntag, dem 13.09.2020	101

67/2020

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 13.09.2020

1. Am 13.09.2020 finden die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates / der Landrätin und der Vertretung des Kreises Gütersloh sowie Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Gütersloh) statt. Die Wahlen werden gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet Gütersloh ist für die Kommunalwahlen in 43 Stimmbezirke eingeteilt. Für die Wahl des Rates der Stadt Gütersloh sind die Stimmbezirke zu 22 Wahlbezirken zusammengefasst. Die 22 Wahlbezirke sind für die Wahl des Kreistages des Kreises Gütersloh zu 8 Kreiswahlbezirken zusammengefasst.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Stimmbezirke gehören zu folgenden Stadtwahlbezirken und Kreiswahlbezirken:

Stimmbezirk Nr.	Stadtwahlbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.
017, 018	010	101
027, 028	020	
037, 038	030	
047, 048	040	127
057, 058	050	102
068	060	
077, 078	070	
087, 088	080	103
097, 098	090	
107, 108	100	
117, 118	110	104
127, 128	120	
137, 138	130	

147, 148	140	105
157, 158	150	
167, 168	160	
177, 178	170	106
187, 188	180	
197, 198	190	
207, 208	200	107
217, 218	210	
227, 228	220	

Die Einteilung der Stimmbezirke kann im Rathaus, Berliner Straße 70, Gütersloh, Raum 203, eingesehen werden und liegt am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen zur Einsicht aus.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind barrierefrei erreichbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13.09.2020 um 15.30 Uhr im Städt. Gymnasium, Gütersloh, Schulstraße 18, im Mensagebäude und im Musikgebäude zusammen.

Der Stimmbezirk 088 (Grundschule Blankenhagen) ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Im Wahllokal werden für die Wahl des Kreistages für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. Das Verfahren ist in § 50 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) sowie in § 80 der Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO) geregelt.

3. Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann, muss er einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen

gen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitbringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Wähler hat für die Wahl des Landrates / der Landrätin des Kreises Gütersloh, der Vertretung des Kreises Gütersloh, des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh und der Vertretung der Stadt Gütersloh jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in Aufschrift und Farbe deutlich voneinander unterschieden.

- Der Stimmzettel für die Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Gütersloh ist blau und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Landrats / der Landrätin des Kreises Gütersloh“.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh ist rosafarben und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Gütersloh im Wahlbezirk ...“.
- Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh ist grün und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh“.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Gütersloh ist weiß und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Gütersloh im Wahlbezirk ...“.

Auf jedem der Stimmzettel kann nur je eine Stimme abgegeben werden. Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Nach der Stimmabgabe sind die Stimmzettel so zu falten, dass die Markierung von außen nicht erkennbar ist und in die bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahllokal weist der Inhaber eines Wahlscheines sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält der Wähler die erforderlichen Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zur kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet

haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gütersloh, den 28.08.2020

Christine Lang
Erste Beigeordnete / Wahlleiterin

68/2020

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am Sonntag, dem 13.09.2020

1. Am 13.09.2020 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gütersloh statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Stadtgebiet Gütersloh ist für die Wahl in 43 Stimmbezirke eingeteilt. Gewählt wird in den selben Räumen wie bei den zeitgleich stattfindenden Kommunalwahlen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, ist der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Wahlvorstand tritt als Briefwahlvorstand zur Zulassung der Wahlbriefe am 13.09.2020 um 16.30 Uhr im Rathaus, Gütersloh, Berliner Straße 70, Ratssaal, zusammen. Nach 18.00 Uhr ermittelt der Wahlvorstand als Auszählungsvorstand das Ergebnis der Integrationsratswahl.

3. Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll seine Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann, muss er einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Wähler hat für die Wahl des Integrationsrates eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates enthält die Bezeichnung der Wahl, die Nummer des Wahlvorschlags, die Bezeichnung des

Wahlvorschlags und die Namen und Vornamen der ersten fünf Bewerber sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Nach der Stimmabgabe sind die Stimmzettel so zu falten, dass die Markierung von außen nicht erkennbar ist und in die bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Der Wahlvorstand im Stimmbezirk ermittelt die Zahl der Wähler im Stimmbezirk und übergibt das Wählerverzeichnis, die verschlossene Wahlurne sowie eine Kurzniederschrift an den Auszählungswahlvorstand der Integrationswahl. Die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt zentral für alle Stimmbezirke und die Briefwahl im Rathaus, Gütersloh, Berliner Straße 70, Ratssaal, durch einen dafür einberufenen eigenen Wahlvorstand.

Die Wahlräume in der Stadt Gütersloh sind barrierefrei erreichbar.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in der Stadt Gütersloh oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Wahl im Wahllokal weist der Inhaber eines Wahlscheines sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein und behält ihn ein. Im Falle der Zulassung zur Wahl erhält der Wähler den erforderlichen Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen orangen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den orangen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an den Bürgermeister, dass er dort spätestens am

Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zur kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gütersloh, den 28.08.2020

Christine Lang
Erste Beigeordnete / Wahlleiterin

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 18.09.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.